

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafrechts — § 240 StGB

A. Problem

Die Anwendung des Nötigungsparagraphen 240 des Strafgesetzbuches ist seit vielen Jahren umstritten und verursacht in der Praxis erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Trotz mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs werden in den politischen Nötigungsprozessen, meist im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen, noch immer völlig gegensätzliche Urteile verkündet.

So war das Amtsgericht Pirmasens etwa zwei Jahre lang überwiegend damit beschäftigt, Demonstranten vor dem (vermeintlichen) Giftgasdepot in Fischbach abzuurteilen, während das übergeordnete Landgericht Zweibrücken gegenwärtig dabei ist, wenigstens die größten Fehler der ersten Instanz zu bereinigen. Die Kosten für die Landeskasse gehen in die Millionen. Angesichts der notwendigen Verteilung der Gerichtskapazitäten auf die neuen Bundesländer kann diese Vergeudung von Ressourcen nicht länger hingenommen werden. Insgesamt kann über diese Fälle hinaus die Notwendigkeit eines eigenen Straftatbestandes der Nötigung nicht mehr begründet werden. Einerseits hat die Anwendung des § 240 StGB rechtsstaatlich und politisch bedenkliche Folgen gezeitigt. Andererseits sind mit anderen bestehenden rechtlichen Instrumentarien Fälle juristisch bewältigbar, derentwegen man bisher am Bestand des § 240 festhielt.

B. Lösung

Der § 240 StGB wird gestrichen.

C. Alternativen

Als Alternative zur ersatzlosen Streichung des § 240 StGB könnte an eine Neufassung des Tatbestandes mit dem Ziel einer Legaldefinition des Gewaltbegriffs gedacht werden. Strafbar wäre dann in Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts nur noch die gegen den Körper eines Menschen gerichtete Gewalttätigkeit, die Drohung mit Gewalttätigkeit oder mit einer Straftat. Die unter dem Bestimmtheitsgebot der Verfassung bedenkliche Verwerflichkeitsprüfung des geltenden § 240 hätte dann zu entfallen.

Ein nach diesen Grundsätzen reformierter § 240 könnte folgende Fassung erhalten:

1. Wer andere rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einer Straftat zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.
3. Gewalt im Sinne des Absatzes 1 ist die Anwendung von Zwang, der mittels erheblicher körperlicher Einwirkung auf den anderen oder mittels einer Freiheitsberaubung ausgeübt wird.

Allerdings wäre eine derartige Modifikation des geltenden § 240 StGB nicht konsequent genug.

D. Kosten

Das Ende der aufwendigen Massenverfahren führt zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Gerichte. Durch den Wegfall der Entschädigungen für Fehlurteile kommt es zu einer entsprechenden Entlastung der Landeskassen. Insbesondere werden Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall erheblicher Summen an Bußgeldern und Zwangsgeldern in ihrer Kaufkraft gestärkt.

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafrechts — § 240 StGB

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, zuletzt geändert durch Anlage I Sachgebiet C Abschnitt III

des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889ff.), wird wie folgt geändert:

§ 240 wird gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1992

Dr. Wolfgang Ullmann, Ingrid Köppe, Konrad Weiß (Berlin), Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. In den letzten Jahren hat die Rechtsprechung zu den sogenannten „Sitzblockaden“ vor militärischen Einrichtungen zu einer beträchtlichen Verwirrung geführt. Trotz mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zeichnet sich bis heute keine einheitliche Rechtsprechungspraxis ab. Während beispielsweise das Amtsgericht Pirmasens die Sitzdemonstranten vor dem Giftgasdepot in Fischbach überwiegend verurteilte, hob das Landgericht Zweibrücken die Mehrzahl der Urteile wieder auf. Die Staatsanwaltschaft Pirmasens hatte auch in den Fällen Anklagen wegen versuchter Nötigung erhoben, bei denen kein Fahrzeug die Ein- oder Ausfahrt für das Militärdepot begehrte. Die Strafverfahren verliefen sogar in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht Pirmasens bei jedem der beteiligten Richter unterschiedlich. Ein Richter verurteilte pauschal alle Angeklagten, andere nahmen eine differenzierte Haltung ein, ein anderer Richter wiederum sprach überwiegend frei. Ähnliches ist von parallel gelagerten Fällen vor anderen Gerichten zu berichten.

Eine derartige Unsicherheit bei der rechtlichen Beurteilung ist dem Rechtsstaat abträglich und bedarf eines klarstellenden Eingriffs des Gesetzgebers.

2. Die Einschränkung der in Artikel 8 des Grundgesetzes garantierten Versammlungsfreiheit durch Teile der Rechtsprechung gefährdet die demokratischen Teilnehmungs- und Mitspracherechte der Bürgerinnen und Bürger. Demonstrationen sind der adäquate Ausdruck einer Bürgersprache, die eine Voraussetzung ist für die politische Kommunikation.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Brokdorf-Beschluß vom 14. Mai 1985 betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen. Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei“ vollziehen müsse. In diesem Punkt hatte auch die Gewaltkommission der Bundesregierung 1990 überzeugend die Entkriminalisierung friedlicher Sitzblockaden gefordert.

Der Staat ist in diesem Zusammenhang gehalten, bei der Strafverfolgung mit besonderer Zurückhaltung vorzugehen, weil er sich sonst dem Verdacht aussetzt, es gehe ihm in erster Linie um eine

Kriminalisierung einer bestimmten politischen Meinung.

3. Die erhebliche Rechtsunsicherheit durch die unterschiedliche Anwendung des Nötigungsparagraphen, insbesondere bei friedlichen Sitzdemonstrationen, ist mit dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht in Einklang zu bringen. An dieser Einschätzung ändert auch die Patt-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November nichts, als für vier der acht Richter die Verfassungswidrigkeit der geltenden Gesetzesfassung feststand.

Die Unbestimmtheit des Nötigungstatbestandes wird aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs deutlich, nicht nur für den Bereich friedlicher Sitzblockaden. Nach dessen Auffassung ist bereits eine 4minütige friedliche Blockade einer Straße Gewalt im Sinne des § 240 StGB. Demgegenüber ist das Einsperren eines Lehrmädchens im Auto durch den Ausbilder und Geschäftsherren, der sie auf diese Weise zum Geschlechtsverkehr zwingen will, keine Gewalt (BGH NStZ 1981, 390; JR 1982, 115).

4. Auch in den Fällen, bei denen der Tatbestand selbst nicht erfüllt ist, sondern erst die Wertung des Sachverhalts im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zur Strafbarkeit führt, bedeutet dies, daß ausschließlich der Richter selbst über die Verwerflichkeit entscheidet. Er setzt seine subjektive Einstellung an die Stelle des „gesunden Volksempfindens“ des nationalsozialistischen „Rechts“, aus dem der Verwerflichkeitsbegriff historisch hervorgegangen ist.

Die im Jahre 1943 neu gefaßte Gesetzesregelung beendete die bis dahin geltende Praxis, daß nur (körperliche) Gewalt oder die Drohung mit einem Vergehen oder Verbrechen strafbar sein sollte. Es war der nationalsozialistische Gesetzgeber, der das Ziel verfolgte, alles zu bestrafen, was tatsächlich oder auch nur scheinbar als strafwürdig angesehen wurde. Die Sorge vor möglichen „Strafbarkeitslücken“ hatte hier ihren Ursprung. Eine Streichung dieser anrühigen Formulierung ist zugleich ein Beitrag zur Beseitigung jener Rechtsnormen, die entweder vom Nationalsozialismus entwickelt oder in besonderer Weise korrumpiert wurden.

Der Nötigungsparagraph ist zu einem Auffangtatbestand geworden, zu einem tatbestandlichen Endlager für Verhaltensweisen, deren Subsumption unter die einschlägigen Tatbestände des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts Probleme oder auch nur zu viel Mühe macht.

Die Aufgabe, die Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens festzustellen, obliegt aber dem

Gesetzgeber, nicht dem Gericht. Die Unklarheit des § 240 beschränkt sich nicht allein auf Blockadeaktionen, bei denen es völlig unklar ist, was verwerflich sein soll und was nicht. Auch im Bereich des nicht-politischen Strafrechts ist fraglich, ob bereits derjenige, der eine Parklücke freihält, eine Nötigung begeht, oder der andere, der sich die Zufahrt erzwingt. Einmal nötigt nach Auffassung der Gerichte derjenige, der auf der Autobahn dicht heranfährt, ein anderes Mal nicht (OLG Düsseldorf, NJW 1989, S. 51).

5. Angesichts der unlösbaren Probleme mit der geltenden Rechtslage hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Korrektur:

- a) Er kann im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes den Gewaltbegriff des § 240 StGB so eindeutig definieren, daß die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene Verwerflichkeitsprüfung entfallen kann.

Strafbar wäre dann in Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts nur noch die gegen den Körper eines Menschen gerichtete Gewalttätigkeit, die Drohung mit Gewalttätigkeit oder einer Straftat. Auf die rechtlich schwer zu fassende Formulierung „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ müßte im Rahmen dieser Rechtsbereinigung konsequenterweise ebenfalls verzichtet werden.

Eine solche, den Geboten des Rechtsstaates entsprechende, Fassung des Nötigungsparagraphen würde die Abkehr von der immer weiter vorangetriebenen Vergeistigung des Gewaltbegriffs mit sich bringen. Dieser Rechtskorrektur wäre aber in jedem Fall der Vorzug zu geben gegenüber einer Fortsetzung der gegenwärtigen Gesetzeslage.

Aber diese Korrektur wäre letztlich nicht hinreichend und konsequent genug. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Einsatz erheblicher Körperkräfte im Sinne der alten Rechtsprechung des Reichsgerichts ließe sich nämlich mit den Erkenntnissen der modernen Kriminologie nur bedingt in Einklang bringen. Die psychische Einwirkung kann durchaus in ihrer Intensität schwerwiegender sein als der rein physisch vermittelte Versuch einer Beeinflussung der Willensentscheidung eines anderen. Die gesetzliche Privilegierung der körperlichen Einwirkung gegenüber der psychischen wäre zwar unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ein Fortschritt, würde aber andererseits zu einer Verzerrung der gerichtlichen Bewertungskriterien führen.

- b) Es wird daher in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen, den § 240 des Strafgesetzbuches zu

streichen. Das Strafrecht hat, was in der Fachliteratur unbestritten ist, die Aufgabe, sich auf die Verfolgung extrem sozialschädlicher Verhaltensweisen zu beschränken. Es kann nicht alle Verhaltensweisen pönalisieren, die zu mißbilligen sind. Strafrecht ist die ultima ratio, kein Allzweckmittel des Staates zur Durchsetzung oder Verhinderung ungewünschten menschlichen Handelns. Das Strafrecht sollte nur bei besonders schwerwiegenden Taten Anwendung finden, wenn andere Reaktionsmöglichkeiten des Staates nicht in Betracht kommen.

Es ist nicht erkennbar, daß es sich bei den Fallgruppen, die gemeinhin ausschließlich unter § 240 StGB subsummiert werden, um solche gravierenden Delikte handelt, die eines gesonderten Straftatbestandes der Nötigung bedürften.

Die „vorsätzliche sittenwidrige Schädigung“ nach § 826 BGB begründet beispielsweise einen zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten, aber keine Bestrafung des Täters. Das immer wieder angeführte Beispiel des Aushängens eines Fensters durch den Vermieter im Winter ist ein solches zivilrechtliches Problem, das sich auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung und einer Schadensersatzklage besser lösen läßt, als auf dem Umweg über das Strafrecht.

Das dichte Auffahren auf der Autobahn mit dem Ziel, die Freigabe der Überholspur zu erzwingen, bleibt in jedem Fall eine Verkehrsordnungswidrigkeit. Kommt es durch ein solches Fehlverhalten zu einer Gefährdung, so ist diese Tat als Straßenverkehrsgefährdung i. S. des § 315c StGB zu bestrafen. Ein Strafbedürfnis besteht hier nicht wegen der abstrakten Einschränkung der Freiheit, auf der Überholspur zu verweilen, sondern wegen der Gefährdung für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer.

6. Eine Streichung des Nötigungsparagraphen dürfte zur Folge haben, daß alle laufenden Verfahren, die nur die Nötigung betreffen, eingestellt werden, sofern die zugrundeliegende Handlung nicht mehr den Tatbestand der Nötigung in der neueren Fassung erfüllt. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten der Verteidigung, hat dann die Staatskasse zu tragen. Damit wäre die Wirkung eines Straffreiheitsgesetzes erreicht, ohne durch eine der Amnestie nahe Gesetzessammlung den Eindruck zu erwecken, als habe der Staat „Gnade vor Recht“ walten lassen.

Sollte die strafbefreiende Wirkung nicht in der gewünschten Form von den Gerichten umgesetzt werden, ist der Gesetzgeber gefordert, zusätzlich ein Straffreiheitsgesetz zu beschließen.

